

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1603

Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 8. September 1954 besteht mit Sitz in Bolken die "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann". Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister in Klus-Balsthal eingetragen und untersteht gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB der Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO) in Solothurn.

Der Stiftungszweck lautet gemäss Stiftungsurkunde wie folgt: "Die Zinserträge auf dem Stiftungsvermögen sind alljährlich im Januar nach Abzug der Steuern und Verwaltungskosten zu übersenden an die Einwohnergemeinde Bolken mit 63%, an die Bürgergemeinde Bolken mit 32%, an die römisch-katholische Kirchgemeinde Aeschi mit 5%".

Gemäss Jahresrechnung 2018 per Stichtag 31. Dezember 2018 betrug die Bilanzsumme der Stiftung 151'590.73 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 13. Juni 2019 wurde einstimmig beschlossen, die "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann" per 31. Dezember 2019 aufzulösen.

Aufgrund des langjährigen Niedrigzinsumfeldes kann die Stiftung keine Erträge generieren und Vergabungen tätigen. Es ist deshalb von einer Unmöglichkeit zur Umsetzung des Stifterwillens auszugehen.

Im Rahmen der Gesuchsbegründung gaben die Destinatäre die verbindliche Zusicherung ab, die Stiftungsgelder im Sinne des Stifterwillens zu sozialen und ideellen Zwecken zu verwenden. Damit ist die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, die zweckbestimmten Gelder der Stiftung in zweckbestimmten Fonds von öffentlichen Institutionen zu führen.

Der Liquidationsbeschluss des Stiftungsrates wurde durch Beschlüsse des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Bolken, der Bürgergemeinde Bolken und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Aeschi unterlegt.

Dem begründeten Antrag um Liquidation ist ein Verteilplan an die Destinatäre beigelegt, welcher den in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Verteilschlüssel absolut identisch abbildet.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 ersuchen die Stiftungsräte und Vorsitzenden der Gemeinderäte der involvierten Gemeinden um Liquidation der Stiftung per 31. Dezember 2019 nach Vermögensübertragung an die Einwohnergemeinde Bolken mit 63% des Stiftungskapitals (94'500 Franken), an die Bürgergemeinde Bolken mit 32% des Stiftungskapitals (48'000 Franken) und an die römisch-katholische Kirchgemeinde Aeschi mit 5% des Stiftungskapitals (7'500 Franken) infolge Unmöglichkeit zur Umsetzung des Stifterwillens.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über Aufhebungen von Stiftungen der Regierungsrat entscheidet.

Der Stiftungsrat der "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann" führte zur Begründung der beantragten Liquidation sinngemäss aus, dass die die Kosten zur Führung der "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann" höher sind als die Erträge. Durch die Geringfügigkeit der Erträge könne keine wirtschaftliche Nutzung generiert werden, wie dies vom Amt für Gemeinden verlangt werde. Die Destinatäre ersuchen deshalb darum, das Stiftungskapital mit dem in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Verteilschlüssel den Destinatären direkt zukommen zu lassen. Im Rahmen der Gesuchsbegründung gaben die Destinatäre die verbindliche Zusicherung ab, die Stiftungsgelder im Sinne des Stifterwillens zu sozialen und ideellen Zwecken zu verwenden. Nach der Vermögensübertragung und anschliessender Vermögenslosigkeit kann die Stiftung liquidiert werden.

Der begründete Antrag des Stiftungsrates der "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann" um Liquidation mit Vermögensübertragung an die Destinatäre vom 17. Juli 2019 kann aufgrund der Unerreichbarkeit der Zweckerfüllung genehmigt werden.

3. Beschluss

In Anwendung von Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, Art. 97 der Handelsregisterverordnung, § 50^{bis} Abs. 3 EG ZGB, § 18 Abs. 1 Bst. a und § 99ter Abs. 1 Bst. d und Bst. i des Gebührentarifs sowie § 7 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ergeht folgender Beschluss:

- 3.1 Die Stiftung kann im Sinne der Erwägungen liquidiert werden.
- 3.2 Die Stiftung soll gestützt auf Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden. Die "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann", mit Sitz in Bolken, befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 3.3 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann in Liquidation".
- 3.4 Als Liquidatoren (mit Kollektivunterschrift zu zweien) werden die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates ernannt: Frau Jeannette Baumgartner, von Bangerten, in Bolken; Herr Bernhard Gasche, von Bolken, in Bolken und Frau Yvonne Gasser De Silvestri, von Laupersdorf, in Bolken.
- 3.5 Das Liquidationsdomizil befindet sich an der bisherigen Adresse der Stiftung: Bei der Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken.
- 3.6 Die Liquidatoren haben für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.

- 3.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der Aufsichtsbehörde einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 3.8 Aufgrund der Prüfung der Vermögenssituation durch die kantonale Stiftungsaufsicht und der attestierten Schuldenfreiheit ist die Stiftung vom dreimaligen Schuldenruf (im SHAB) entbunden.
- 3.9 Zwecks Bezahlung der Liquidationskosten (Gebühren Aufsichtsbehörde, Gebühren Handelsregisteramt) ist eine Restanz von 1'500 Franken zu bilden.
- 3.10 Das Restvermögen nach Bezahlung der Liquidationskosten ist im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Der Stiftungsaufsicht Solothurn sind die entsprechenden Nachweise (Überweisungsbelege) zu erbringen.
- 3.11 Die Stiftungsaufsicht Solothurn wird ermächtigt, nach Vorliegen der Schlussbilanz per 31. Dezember 2019 den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Stiftung zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen.
- 3.12 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 200 Franken. Sie wird in Rechnung gestellt (4210000 033 82734) und ist von der "Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Jose Zimmermann in Liquidation" zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

"Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann in Liquidation", zu Handen der Liquidatoren, bei der Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken.

Gebühr: Fr. 200.00 (Kto. 4210000 033 82734)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Liquidationsgesuch vom 17. Juli 2019, inkl. Beilagen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Kantonales Handelsregisteramt

Kantonales Steueramt, Abt. juristische Personen

"Stiftung der Gebrüder Otto, Albert und Josef Zimmermann in Liquidation", zu Handen der
Liquidatoren, bei der Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken
(mit Rechnung)